

INFORMATIONSBLATT: FORMALITÄTEN

Folgende formelle Erfordernisse müssen Sie erfüllen, wenn Sie sich im Direktvertrieb selbständig machen wollen:

- Gewerbeanmeldung
- Meldung beim Finanzamt
- Mitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer

GEWERBEANMELDUNG

Wenn Sie eine selbständige Tätigkeit im Direktvertrieb aufnehmen, üben Sie eine gewerbliche Tätigkeit aus. Das gilt auch für Handelsvertreterinnen und Handelsvertreter im Nebenberuf. Handelt es sich hierbei um ein sogenanntes „**stehendes Gewerbe**“, ist eine **Gewerbeanzeige** notwendig. Im **Reisegewerbe** ist im Gegensatz zum stehenden Gewerbe grundsätzlich eine behördliche Erlaubnis (**Reisegewerbekarte**) erforderlich.

Als **stehendes Gewerbe** gelten alle Arten und Formen des Gewerbebetriebs, die weder dem Reisegewerbe noch dem Messe-, Ausstellungs- und Marktwesen zuzuordnen sind. Ein sogenanntes „**Reisegewerbe**“ üben Sie insbesondere dann aus, wenn Sie Wohnungen oder Geschäfte ohne vorhergehende Bestellung (zum Beispiel ohne vorherige Terminvereinbarung) aufsuchen oder Waren und Leistungen auf der Straße oder auf Plätzen anbieten, z.B. von nicht ortsfesten Verkaufsständen aus.

Wenn Sie die Kundin oder den Kunden dagegen **auf Bestellung hin** besuchen, ist grundsätzlich nur eine Gewerbeanzeige erforderlich. Solche vorhergehenden Bestellungen werden regelmäßig bei den im Direktvertrieb verbreiteten „Partys“ angenommen. Hier werden mehrere potenzielle Kundinnen und Kunden gemeinsam in der Wohnung einer Gastgeberin oder eines Gastgebers beraten.

Gewerbeanzeige

Die Gewerbeanzeige ist **mit dem Beginn Ihrer selbständigen Tätigkeit** im Direktvertrieb vorzunehmen. Wenn Sie Ihr Gewerbe verspätet anzeigen, müssen Sie mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro rechnen. Die Daten Ihrer Gewerbeanmeldung werden von der für die Anzeige zuständigen Stelle u.a. an die Industrie- und Handelskammer und das Finanzamt weitergeleitet, so dass dort automatisch eine Registrierung erfolgt.

Die Anzeige erfolgt bei der Gewerbebehörde der Gemeinde- oder Stadtverwaltung am Ort Ihrer zukünftigen Betriebsstätte. Einige Bundesländer bieten inzwischen auch zentrale Online-Portale für die Gewerbeanmeldung an. Die Gewerbeanmeldung ist immer mit einer Gebühr verbunden. Diese liegt aktuell bei ca. 20–60 € (örtlich unterschiedlich). Sie erhalten innerhalb von wenigen Tagen bzw. bei persönlicher Anmeldung sofort eine behördlich bestätigte Durchschrift Ihrer Anzeige. Diese Empfangsbescheinigung wird im allgemeinen Sprachgebrauch „**Gewerbeschein**“ genannt. Erst mit Erhalt dieser Bestätigung in Papierform ist Ihre Gewerbeanzeige erfolgreich und rechtswirksam abgeschlossen.

Reisegewerbekarte

Die Reisegewerbekarte erteilt die örtliche Ordnungsbehörde Ihres Wohnortes. Das Antragsformular „Reisegewerbekarte“ liegt bei der zuständigen Stelle aus. Je nach Angebot der Behörde können Sie das Formular auch im Internet abrufen. Der Beginn der Gewerbetätigkeit ohne Reisegewerbekarte stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Die Kosten für die Erteilung einer Reisegewerbekarte sind unterschiedlich hoch. Die Kosten für eine Reisegewerbekarte liegen je nach angestrebter Tätigkeit zwischen 44,99 € und 393,69 €. Das hängt unter anderem damit zusammen, dass die Reisegewerbekarte unbefristet, aber auch nur befristet für ein bis drei Jahre erteilt werden kann. Die Reisegewerbekarte gilt im gesamten Bundesgebiet.

Bei der Ausübung Ihres Gewerbes müssen Sie die Reisegewerbekarte immer mitführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Beamten vorzeigen.

MELDUNG BEIM FINANZAMT

Mit der gewerblichen Tätigkeit gehen steuerliche Pflichten einher. Auch das Finanzamt muss daher über die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit informiert werden. Seit dem 1. Januar 2021 sind Gründerinnen und Gründer verpflichtet, dem Finanzamt die Aufnahme einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit aktiv durch Abgabe eines Fragebogens innerhalb eines Monats nach Neugründung auf elektronischem Wege mitzuteilen. Das Finanzamt teilt Ihnen daraufhin Ihre Steuernummer für die Umsatzsteuer mit.

MITGLIEDSCHAFT IN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

In den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern besteht **Pflichtmitgliedschaft**. Mit der IHK-Mitgliedschaft ist grundsätzlich auch die Pflicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verbunden.

Besonderheiten für Existenzgründerinnen und -gründer

Existenzgründerinnen und -gründer, die

- seit dem 1. Januar 2004 erstmals einen Gewerbebetrieb anmelden,
- weder im Handels- noch im Genossenschaftsregister eingetragen sind,
- als Einzelunternehmer (nicht GbR) tätig sind,
- in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren und
- deren Gewerbeertrag oder Gewinn¹ aus Gewerbebetrieb kleiner als 25.000 Euro ist,

können sich im Gründungsjahr und im Folgejahr vom IHK-Mitgliedsbeitrag (**Grundbeitrag und Umlage**) auf Antrag vollständig befreien lassen. Im dritten und vierten Jahr sind sie von der **Umlage** befreit.²

1. Besonderheiten für Kleingründerinnen und -gründer

Kleinunternehmen werden auf Antrag vom Beitrag freigestellt, wenn

¹ „Gewinn“ ist die Differenz zwischen den Einnahmen und den Aufwendungen, die Ihnen im Rahmen ihrer selbständigen Tätigkeit im Direktvertrieb entstanden sind.

- sie nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und
- ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb nicht über 5.200 Euro pro Jahr liegt.

Anmerkung: Dieses Merkblatt dient als Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung des Merkblatts, kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden.